

Kreis Düren
Der Landrat
Az.: 66/2 – 66 70 03 – 09/17 – Ta

Bekanntmachung

Abgrabungsvorhaben in Linnich, Gemarkung Gereonsweiler, Flur 16, Flurstücke 7, 8 tlw., 9,10,16,17,20-23, 24tlw., 25 tlw., 29 tlw., 33 tlw., 34, 94 und 136 tlw., sowie Flur 17, Flurstücke 62 und 63 tlw.

Auf Antrag der BL Antons GbR, Im Gansbruch 27, 52441 Linnich, hat der Kreis Düren am 08.07.2025 für das o.g. Vorhaben einen Vorbescheid gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW (AbgrG NRW) hinsichtlich der bauplanungs- und raumordnungsrechtlichen Zulässigkeit der Abgrabung erteilt.

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) liegt eine Ausfertigung des Vorbescheides einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung sowie der dazugehörigen Antragsunterlagen für zwei Wochen in der Zeit

vom 05.11.2025 bis einschließlich 18.11.2025

im Rathaus der Stadt Linnich, Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich, Zimmer 204, während folgender Öffnungszeiten:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,
- zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr,

sowie

im Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, während der Öffnungszeiten:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr,
- zusätzlich mittwochs von 14.00 bis 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27 a VwVfG NRW sind sowohl die Bekanntmachung als auch die oben genannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite des Kreises Düren (<http://www.kreis-dueren.de/umweltverfahrenverfahren>) veröffentlicht.

Darüber hinaus sind die Unterlagen gemäß § 20 Abs. 2 UVPG über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Zurverfügungstellung der Unterlagen auf der Internetseite des Kreises Düren sowie im zentralen UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen ausschließlich der Inhalt der bei Stadt Linnich bzw. der Stadt Geilenkirchen zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen maßgebend ist.

Düren, den 15.10.2025


Ferdinand Aßhoff
als Beauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen